Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

22.6.1818 (Nr. 171)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 171. Montag, den 22. Jun. 1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Auszug des Protokolls der 32. Sitz. am 15 Jun.) — Baiern. (Fortsetzung des königl. Edikts über die äussern Verhältnisse der Einwohner des Königsreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.) — Freie Stadt Hamburg. — Würtemberg. — Dänemark. — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Preussen.

Deutsche Bundesversammlung.

Auszug des Protokolls der 32. Sitzung am 15. Jun. (Die 31. Sitz. am 11. Jun. war eine vertrauliche.) Der kais. östreichische präsidirende Hr. Gesandte, Graf v. Buol-Schauenstein, giebt Kenntniß von einem ihm zugekommenen Schreiben des königl. schwedischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Grafen von Engeström, aus Stockholm vom 29. Mai 1818, welches die Eröfnung enthält, daß Se. Maj. der König von Schweden den bisherigen Geschäftsträger bei den freien Hansestädten, Hrn. Hjort, zu Allerhöchstihrem Minister-Residenten bei der deutschen Bundesversammlung ernannt haben, und daß lezterer das königl. Beglaubigungsschreiben demnächst zu überreichen die Ehre haben werde. Der präsidirende Hr. Gesandte verliest mit diesem Schreiben den Entwurf seiner hierauf zu ertheilenden Antwort, worin von Seite der Bundesversammlung die dankbare Anerkennung dieses neuen Beweises der Gesinnungen Sr. Maj. des Königs gegen den durchlauchtigsten deutschen Bund ausgedrükt wird. Sämtliche HH. Gesandten waren damit vollkommen einverstanden. — Baiern. In Bezug auf die in der 13. diesjährigen Sitzung abgegebene Erklärung, und den in der 26. Sitzung gefaßten Bundestagsbeschluß, zeigt hiermit der königl. baierische Gesandte der hohen Versammlung an, daß Se. Maj. der König von Baiern durch die am 26. Mai bekannt gemachte Verfassungurkunde Ihren Staaten eine ständische Verfassung gegeben, und hierdurch dem 13. Artikel der Bundesakte Genüge geleistet haben. — Auf die Anzeigen der Gesandtschaften von Kurhessen, Braunschweig und Mecklenburg, über die bereits erhaltene Genehmigung und Anweisung der zur Deckung der Bundeskanzleibedürfnisse weiters erforderlichen Zuschüsse, wurde beschlossen: die Bundeskasse zur Einnahme der 2000 fl. von Kurhessen, der 1000 fl. von Braunschweig, und der 2000 fl. von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz zu ermächtigen. (F. f.)

Privatnachrichten vom Main in dem nämlichen fränkischen Blatte, woraus gestern ein Auszug gegeben worden, melden: Die gestern mitgetheilte Nachricht von einer erfolgten offiziellen, erläuternden, wenn gleich vertraulichen, Erklärung in Betreff des Zweks der im laufenden Jahre festgesezten Zusammenkunft der allerhöchsten verbündeten Monarchen in Achen, und der Verhandlungen, welche während deren Beieinanderseyn statt finden werden, scheint sich vollkommen zu bestätigen. Man sezt hinzu, daß nicht bloß Preussen allein, sondern zugleich auch Oestreich und Rußland diese Erklärung abgegeben haben, und zwar zuerst zu Paris, mittelst des daselbst residirenden, aus den Gesandten der alliirten Mächte zusammengesezten Komite' für die europäischen Angelegenheiten, durch welches gedachte Erklärung dem hohen deutschen Bundestage in Frankfurt am Main zugekommen und der Bundesversammlung in einer der lezten vertraulichen Sitzungen eröfnet worden ist.

Baiern.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen königl. Edikts: III. Abschnitt. Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt. Erstes Kapitel. (In Religions- und Kirchensachen.) §. 50. Se. Maj. der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königl. oberste Schuz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königl. Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen. §. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schuz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf. §. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesezte Ordnung beschwert werden, die Befugniß

zu, dagegen den königl. landesfürstlichen Schuz anzurufen. §. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königl. Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Maj. dem Könige unmittelbar angebracht werden. §. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, einige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. §. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. §. 56. Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen. §. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstrekt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in den königl. Landen schon längst bestehenden General Mandaten, ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrüklich Erwähnung zu thun. §. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung. §. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung, müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesezwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden. §. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des königl. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen. Zweites Kapitel. (In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.) §. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. §. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen. §. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: a) alle Verträge und lezwillige Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Zivilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente. §. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesezgebung und Gerichtsbarkeit zu. §. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben. §. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand. (F. f.)

Freie Stadt Hamburg.

Hamburg, den 16. Jun. Gestern ist der zum kön. schwed. Minister bei den Hansestädten ernannte Ritter Signeul von Stockholm hier angekommen.

Würtemberg.

Stuttgart, den 20. Jun. Das heutige Bulletin über das Befinden der Königin sagt: „Ihre Maj. die Königin haben in der vergangenen Nacht einen wegen Fieberregungen weniger ruhigen Schlaf gehabt, befinden sich aber diesen Morgen wieder gut. Die neugeborne Prinzessin ist ganz wohl.“ — Durch eine königl. Verordnung vom 17. d. ist der Anfangstermin des Etatsjahres, welcher bisher auf den Georgitag, oder auf den 23. Apr. festgesezt war, für die Zukunft auf den 1. Jul. jeden Jahrs verlegt werden. Zugleich ist die Verfügung getroffen, daß das Rechnungswesen für die Zwischenzeit zwischen dem Schluß des Etatsjahrs 184⅞ und dem 1. Jul. an das abgelaufene Jahr angeschlossen werde. In Folge dieser Anordnung soll für diese Zwischenzeit ein Fünftheil von der Staatssteuer von 2,400,000 fl., mithin 480,000 fl. umgelegt, und für die Staatskasse eingezogen werden, wobei zugleich die

Versicherung ertheilt wird, daß die 26,300 fl., welche hierdurch über diejenige Quote, welche auf 69 Tage fällt, umgelegt werden, in der Steuerumlage in dem bevorstehenden Etatsjahre vergütet werden sollen.

Dänemark.

Hamburger Zeitungen melden aus Kopenhagen vom 13. d.: Die Abreise JJ. MM., deren Aufschub man wegen plözlich eingetretener Krankheit der Prinzessin Wilhelmine, die jezt aber wieder völlig hergestellt ist, befürchtet hatte, ist nunmehr bestimmt auf den Montag festgesezt. — Der französ. Minister de Cazes ist zum Herzog von Glüksbierg ernannt, und wird sich in den Herzogthümern Güter ankaufen.

In einem andern deutschen Blatte liest man: Die zwischen Dänemark u. Schweden bestehenden Unterhandlungen wegen Entschädigung erstern Hofes in Folge des Kieler Traktats hatten einen so unwirksamen Fortgang, daß der König von Dänemark für gut fand, die Vermittelung der 4 großen europäischen Mächte zur einstmaligen Beendigung der Sache nachzusuchen, wobei die Verhandlungen hierüber zwischen den Ministern dieser 4 Mächte und den dabei interessirten 2 Höfen in London geschehen sollten. Seitdem hat man erfahren, daß der Hof zu Stockholm, der mit dem Rekurse Dänemarks an Oestreich, England, Preussen und Rußland unzufrieden ist, zu Kopenhagen wieder neuerlich die diesfällige Anknüpfung der Verhandlungen hat einleiten lassen.

Frankreich.

Paris, den 18. Jun. Gestern hat der König von 2 bis 5 Uhr Nachmittags das Konseil der Minister präsidirt. Vormittags hatten Se. Maj. den Besuch der herzogl. Orleans'schen Familie empfangen. Die Abreise Sr. Maj. nach St. Cloud ist auf heute Nachmittags 3 Uhr bestimmt. Monsieur, der Herzog und die Herzogin von Angouleme, welche leztere dieser Tage von Vichy zurükerwartet wird, werden sich gleichfalls dahin begeben.

Vermöge königl. Verordnung vom 3. d. sollen die Octroiabonnements, die durch Beschluß vom 4. Thermidor J. 10 (23. Jul. 1800) und durch nachfolgende Ermächtigungen eingeführt worden waren, vom 1. Jan. 1819 definitiv aufhören.

Der Herzog von Richelieu hat gestern Morgens eine Konferenz mit dem Herzoge von Wellington gehabt.

Das hiesige Invalidenhotel hatte bis jezt zwei Succursalen, eine zu Avignon, die andere zu Arras. Lezteres Invalidenhaus wird nun geräumt, und die darin befindlichen Invaliden werden unter Paris und Avignon vertheilt. Ein erster Transport von hundert Mann ist bereits in der Hauptstadt angekommen, und in wenig Tagen werden noch 600 andere erwartet. Die übrigen kommen nach Avignon.

Das 2. Kriegsgericht der 1. Militärdivision hat gestern hier einen Soldaten von dem Jägerregiment der königl. Garde, Namens Bordier, wegen aufrührischer und für die königl. Familie beleidigender Reden, zu zweijähriger Gefängniß- und 50 Fr. Geldstrafe verurtheilt. Er ist der nämliche, der, nach engl. Blättern, auf Befehl des Obersten des Regiments, Grafen Potier, mit Riemen zu Tode gehauen worden seyn soll. Die Wahrheit ist, daß er, im Augenblicke seines Vergehens, von seinen Kameraden thätliche Mißhandlungen erfuhr, und sich in ein Hospital flüchtete, das er aber schon nach 48 Stunden wieder verlassen konnte.

Die heutige Gazette de France will, nach Briefen aus Alby, wissen, daß einer der Zeugen, dessen Aussagen den Angeklagten in dem Fualdez'schen Prozesse vorzüglich nachtheilig gewesen, ermordet worden, und der Mörder bereits in den Händen der Justiz sey.

Ein Bewohner von Ornes glaubte kürzlich beim Ausgraben eines Brunnens eine Diamantenmine entdekt zu haben; aber aus den verschiedenen chemischen Untersuchungen ergieng, daß es Schwefelkies war, der übrigens sehr nüzlich gebraucht werden kann.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $74\frac{7}{8}$, und die Bankaktien zu $1672\frac{1}{2}$ Fr.

Straßburg, den 20. Jun. Unser allgemeine Departementsrath ist gegenwärtig versammelt. Er erwählte zum Präsidenten den Hrn. Martinez, Präsidenten des Bezirksgerichts zu Zabern, und zum Sekretär den Hrn. Levrault, Präfekturrath.

Großbritannien.

London, den 13. Jun. Unsere Journale sind seit einigen Tagen größtentheils mit Erzählung der Bewegungen und Umtriebe, welche in Beziehung auf die Wahlen zu dem neuen Parlament statt haben, angefüllt. Der berüchtigte Hunt ist unter den Kandidaten für Westmünster.

Am 12. d. ist der neue kaiserl. östreich. Gesandte, von Lebzeltern, hier angekommen.

Dieser Tage ist Hr. Hiley Addington, Bruder des Ministers, Lords Sidmouth, hier gestorben.

In Zeitungen von Newyork vom 12. Mai liest man: Ueber den Verhältnissen zwischen Nordamerika und Spanien liegt fortdauernd tiefes Dunkel. Die Truppen der vereinigten nordamerikanischen Staaten haben sich des Fort St. Marc in Ostflorida bemächtigt; der spanische Gouverneur hat zwar gegen die Besetzung protestirt, jedoch der Uebermacht zu weichen sich genöthigt gesehen. — Nach dem obern Missouri sind 2000 M. abgeschikt worden, um den Schleichhandel zwischen Kanada und den in dem Gebiete der vereinigten Staaten wohnenden Indianern zu verhindern. — Die nach Buenos-Ayres abgeschikten nordamerikanischen Kommissarien sollen in hohem Grade die Aufmerksamkeit der brasilianischen Regierung erregt haben.

Oestreich.

Wien, den 15. Jun. Nach weitern Nachrichten über die Reise JJ. kk. MM. traten am 3. d. Se. Maj. der Kaiser die Rükreise von Ragusa wirklich an, besahen auf derselben das Thal von Ombla, und sezten

dann die Reise zu Pferde nach Canossa, und von dort, ebenfalls zu Pferde, nach Slano fort, wo Sie übernachteten. Den 4. begaben Se. Maj. sich zu Pferde bis Stagno, und den 5. zu Wasser bis Fort Opus.

Mde. Catalani hat sich am 13. d. Abends vor einer zahlreichen Gesellschaft, welche Fürst von Metternich zu einem Konzert in seinem Hotel versammelt hatte, hören lassen. Sie sang verschiedene Arien von großen Meistern, und zum Beschlusse eine Arie mit Variationen aus Mozart's Zauberflöte, worin, sagt der heutige östreich. Beobachter, sie das höchste, was menschliche Kunst bisher erreichte, übertraf.

Preussen.

Berlin, den 13. Jun. (Fortsetzung.) In der Getreidelieferungssache, welche auf königl. Befehl im vorigen Jahr untersucht wurde, da die Aufuhr aus der Ostsee an den Rhein über die Gebühr verspätet worden war, hat der Justizminister die Unternehmer, Krelinger und Endel, für schuldlos befunden, wie vorauszusehen gewesen, da der Kontrakt keinen bestimmten Ablieferungstermin festsetzte. Der König hat hierauf eine Untersuchung gegen die kontrahirenden Behörden befohlen, und solche dem Grafen Lottum, dem Präsidenten Daniels und Kammergerichtsrath Scheffer übertragen.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

21. Jun.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt
Morgens ½7	27 Zoll 11 1/16 Linien	12 4/16 Grad über 0	Nordost	56 Grad	trüb, angenehm
Mittags ¾2	27 Zoll 11 5/16 Linien	17 6/16 Grad über 0	Nordost	40 Grad	zieml. heiter
Nachts ¼11	28 Zoll 1/16 Linien	14 5/16 Grad über 0	Nordost	45 Grad	trüb

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 23. Jun.: Egmont, Trauerspiel in 5 Akten, von Göthe; nach einer neuen Bearbeitung des Verfassers. Die dazu gehörige Musik ist von Beethoven.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Bei bevorstehender Auseinandersetzung der Verlassenschaft des verstorbenen Großherzoglichen Konzleisekretärs Joseph Herbich, von hier, fordern wir diejenigen, welche eine rechtliche Ansprache daran machen wollen, hiermit auf, uns binnen 4 Wochen davon in Kenntniß zu setzen; auch werden die Freunde des Verstorbenen gebeten, die von demselben geliehenen Bücher sobald, wie möglich, dem Beistand der Herbichischen Wittwe, Ministerialsekretär Gußmann, zu überliefern.

Karlsruhe, den 13. Jun. 1818.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
Obermüller.

Bühl. [Aufforderung.] Den Bürgern Ambros Debano, Xaver Burkart, Martin Blöchel und Augustin Uhri von Ottersweier, ist die Staatserlaubniß zum Auswandern ins K. K. Oestreichische Banat ertheilt worden. Wer nun an dieselben eine Forderung zu machen hat, wolle solche, bei Ausschlußstrafe, binnen 14 Tagen bei Großherzogl. Amtsrevisorate einreichen.

Bühl, den 15. Jun. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bäuerlen.

Mannheim. [Bücher-Versteigerung.] In der Behausung des Weinhändlers Sauerbeck P 1 Nr. 8 wird bis Montag, den 20. Jul., Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, und so die folgenden Tage, ein sehr bedeutendes Bücherlager aus allen Fächern der deutschen, französischen und englischen Literatur, wovon das Verzeichniß täglich von 1 bis 2 Uhr bei Theilungskommissär Brandstätter in Lit. E 2 Nr. 8 eingesehen werden kann, öffentlich versteigert werden.

Mannheim, den 4. Mai 1818.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Leers.

Ladenburg. [Hofguts-Bestandbegebung.] Das von Babois'sche Hofgut in Ladenburg, bestehend in ohngefähr 105 Morgen Ackerland, 7 Morgen Wiesen, nebst den dazu gehörigen Bäulichkeiten und Garten, ferner das zu diesem Gute gehörende Drittheil am Gränzhöfer großen und kleinen Zehnten, werden Montags, den 6. Jul., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zur goldnen Rose in Ladenburg, in mehrjährigen Zeitbestand, mittelst öffentlicher Versteigerung, begeben. Man ladet hierzu die Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß der künftige Pachter bei seinem Eintritt, auf Weihnachten laufenden Jahres, die vollständige Winterbesamung nebst ohngefähr 20 Morgen Kleefelde verschiedener Art antrifft, ihm auch sogleich eine vollständig eingerichtete Brennerei, unter näher zu bestimmenden Bedingungen, überlassen werden kann. Die Steigerungsbedingnisse sind täglich auf dem Gute selbst einzusehen.

Da mit dem 1. Jul. l. J. ein neues Semester beginnt, so bitten man, die An- und Abbestellungen der Zeitung noch im Laufe dieses Monats gefälligst zu machen; Abbestellungen werden nur alle Halbjahre, neue Anbestellungen aber jederzeit angenommen; mit Anfang Jul. kann man keine Abbestellung mehr annehmen. Man bittet auch alle löbl. Postämter, darauf Rücksicht zu nehmen.

Zugleich ersucht man, alle Reste für Insertionen in möglichster Bälde gütigst portofrei einzusenden.

Den 12. Jun. 1818.

Komptoir der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg